

3

Schülerbeförderung

Ab 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung erhalten.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Dies gilt für diejenigen, die folgende Leistungen erhalten:

- Bürgergeld n.d. SGB II
- Grundsicherung n.d. SGB XII
- Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BK-G)
- Wohngeld n.d. Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen n.d. Asylbewerberleistungsgesetz

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Es entsteht ein Eigenanteil, der nach Altersstufe variiert.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht und wird von der Stadt Sundern direkt abgerechnet.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Hinweis: In NRW werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) erstattet. Diese Ansprüche sind vorrangig. Eine Erstattung kommt also nur in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder rein Eigenanteil zu leisten ist.